

Sonderförderprogramm Digitalfunk

von Friederike Fuchs, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium des Innern

Am 20. November 2012 ist das Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk) in Kraft getreten. Damit ist eine weitere wichtige Weichenstellung für die Einführung des Digitalfunks in Bayern erfolgt.

1. Ausgangspunkt

Im Herbst 2009 konnten sich Finanzministerium und Innenministerium mit den Kommunalen Spitzenverbänden über die Beteiligung der Kommunen an den laufenden Betriebskosten des Digitalfunkes einigen. Der Kompromiss sieht vor, dass sich die Kommunen jährlich mit 3 Mio. € an den Betriebskosten erstmals 2013, spätestens jedoch mit vollständiger Bereitstellung des Digitalfunknetzes in Bayern, beteiligen. Darüber hinaus verpflichteten sich die Kommunen, dem Freistaat Bayern geeignete Standorte für die Antennen des Digitalfunknetzes mietfrei zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass die Kommunen eine staatliche Förderung in Höhe von 80 % für die Erstausstattung mit den neu zu beschaffenden digitalen Endgeräten einschließlich Zubehör erhalten. Die Kosten des Einbaus der digitalen Endgeräte sind nach dem Kompromiss ausdrücklich nicht Gegenstand der staatlichen Förderung.

Die Sozialversicherungsträger als Kostenträger des Rettungsdienstes haben sich Ende 2009/Anfang 2010 ebenfalls bereit erklärt, sich im gleichen Zeitraum wie die Kommunen an den Betriebskosten mit 6 Mio. € jährlich zu beteiligen. Im Gegenzug wird auch die erstmalige Anschaffung der Endgeräte (einschließlich Zubehör) der Durchführenden des Rettungsdienstes, soweit sie in der Land- und Luftrettung eingesetzt werden, mit 80 % staatlich gefördert. Gleches gilt für die organisationseigenen Endgeräte der Hilfsorganisationen, soweit sie im Katastrophenschutz eingesetzt werden.

Mit dem Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk) wird die Einigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Sozialversicherungsträgern umgesetzt.

2. Inhalt des Förderprogramms

a) Allgemeines

Zuwendungsberechtigt sind die Träger der kommunalen Feuerwehren, der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die Durchführenden des Rettungsdienstes in der Land- und Luftrettung sowie die Landkreise.

Förderbehörden sind die Regierungen.

b) Fördergegenstände

Fördergegenstände sind

- Fahrzeugfunkgeräte (MRT),
- Handfunkgeräte (HRT),
- Festfunkstationen (FRT)
- TETRA-Pager (APRT) und Sirenensteuergeräte – sofern der Dienst der Alarmierung durch die BDBOS freigegeben wird und die Industrie Endgeräte bereitstellt.

Dabei ist in Nr. 3.1. des Sonderförderprogramms jeweils aufgeführt, welche Bestandteile und Funktionen sowie welches Zubehör als notwendig von der Förderung mitumfasst sind. Diese Bestand- und Zubehörteile wurden auch bei der Festlegung des jeweils geltenden Festbetrags berücksichtigt. Das Weglassen von Komponenten des geförderten Ausstattungsumfangs und auch das Ersetzen der vorgesehenen Zubehörteile durch alternative Ausstattungsbestandteile sind daher förderschädlich, sofern nicht ausdrücklich eine Regelung zur Förderunschädlichkeit getroffen wurde.

c) Förderumfang

Die Förderung von Fahrzeugfunkgeräten und Handfunkgeräten erfolgt fahrzeug- und funktionsbezogen. Art und Anzahl der auf einem Fahrzeugtyp bzw. für die Ausübung einer Funktion maximal förderfähigen digitalen Endgeräte sind detailliert in Anlage 1 des Sonderförder-

programms Digitalfunk bayernweit einheitlich geregelt. Dieser Festlegung liegt der objektive Bedarf zugrunde, der sich an der Normbeladung der Fahrzeugtypen und den Funktionen (z.B. Kommandant, besonderer Führungsdienstgrad bei der Feuerwehr) orientiert. Die Normbeladung der Feuerwehraufzugsfahrzeuge orientiert sich dabei am Analogfunk. Die in Anlage 1 vorgesehene förderfähige Ausstattung der Fahrzeuge mit Endgeräten und deren Funktionsumfang (insb. Repeater/Gateway) wurde mit der im Bayerischen Staatsministerium des Innern eingerichteten Projektgruppe DigiNet anhand des dort unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Bedürfnisse erarbeiteten Rahmeneinsatzkonzepts abgestimmt.

Für die Förderung von sog. ATEX-zugelassenen (explosionsgeschützten) Handfunkgeräten wird auf den tatsächlichen Bestand abgestellt: Eine Förderung von Handfunkgeräten mit ATEX-Zulassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem eine Feuerwehr einen Bestand an ATEX-geschützten Handfunkgeräten 18 Monate vor Aufnahme des erweiterten Probebetriebs des jeweiligen Netzbereichs nachweisen kann.

Die Förderung von Festfunkstellen, TETRA-Pagern und Sirenensteuerempfängern richtet sich nach dem vorhandenen Bestand an entsprechenden analogen Geräten, der für den Zeitpunkt 18 Monate vor Aufnahme des erweiterten Probebetriebs des jeweiligen Netzbereichs nachgewiesen werden kann.

d) Förderhöhe – Festbetragsförderung

Die Förderung erfolgt mit Förderfestbeträgen. Eine Förderung auf Basis der jeweils tatsächlich erzielten Preise wäre extrem verwaltungsaufwendig, würde zu einem nicht abschätzbar Kostenvolumen führen und setzt keine Anreize zu wirtschaftlichem Beschaffungsverhalten.

Der Berechnung der Förderfestbeträge wurden die Preise bei einem Beschaffungsumfang zugrunde gelegt, der bei Sammelbeschaffung auf dem Gebiet einer durchschnittlichen Integrierten Leitstelle (ILS) erreicht werden kann. Dafür wurden die ermittelten Gesamt-

zahlen an bayernweit erforderlichen Geräten jeweils durch 26, die Anzahl der Leitstellenbereiche in Bayern, geteilt. Es erfolgt also keine konkrete Ermittlung der für jeden Leitstellenbereich erforderlichen Anzahl an Geräten. Im Rahmen einer Preiserkundung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern bei verschiedenen Anbietern eine Preisabfrage gestaffelt nach unterschiedlichen Abnahmemengen durchgeführt. Die Förderfestbeträge von 80 % wurden auf der Grundlage der Preise des günstigsten Anbieters für die in einem durchschnittlichen Leitstellenbereich jeweils erforderliche Abnahmemenge berechnet.

Da diese Preise voraussichtlich nur bei entsprechenden Abnahmemengen erreicht werden können, sind Sammelbeschaffungen dringend anzuraten. In Nr. 5.3 des Sonderförderprogramms wurden daher Regelungen zu gemeinschaftlichen Beschaffungen aufgenommen: »Gemeinschaftliche Beschaffungen auf eigene Kosten und Rechnung der Zuwendungsberechtigten sind im Rahmen der kartellrechtlichen Vorschriften zulässig und förderunschädlich. Dabei sind sowohl bei der Vergabe von entgeltlichen Dienstleistungsverträgen mit dem Zweck, gemeinsame Ausschreibungsverfahren durchzuführen, als auch bei der Beschaffung der Geräte die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften beziehungsweise Vergabegrundsätze zu beachten, die sich aus Nr. 3 ANBest-K bzw. Nr. 3 ANBest-P ergeben.«

Damit bestehen vielfältige Möglichkeiten für Sammelbeschaffungen, die bewusst nicht eingeschränkt wurden. So ist beispielsweise auch eine Beteiligung an Beschaffungsverfahren von überregionalen Einkaufsgemeinschaften möglich. Beschaffungen für einen Leitstellenbereich, aber auch großräumigere Beschaffungen sind im Hinblick auf die Marktsituation kartellrechtlich nicht relevant.

Sofern Antragsteller günstigere Preise erzielen sollten als die Preise, die der Festlegung der Festbeträge zugrunde gelegt sind, ergibt sich bei der Förderung mit dem Festbetrag rechnerisch eine höhere Förderung als die vereinbarte Förderung mit 80 %. Daher wurde in Nr. 5.2 des Sonderförderprogramms eine Förderobergrenze aufgenommen. Um jedoch einen Anreiz für wirtschaftliches Beschaffungsverhalten zu setzen, wurde diese Förderobergrenze nicht bei 80 % gesetzt, sondern festgelegt, dass die Förderung eines Geräts 85 % der für dieses Gerät

inklusive der festgelegten Zubehörteile nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten darf. Damit werden Zuwendungsempfänger, die besonders wirtschaftlich beschaffen, belohnt, da sie nur einen Eigenanteil von 15 % selbst tragen müssen.

e) Ausschluss von Kommunen

Die staatliche Förderung der digitalen Endgeräte erfolgt im Gegenzug für die Zusage der Kommunalen Spitzenverbände, dass sich die Kommunen an den Betriebskosten des Digitalfunks mit 3 Mio. € jährlich sowie einem mietfreien Zurverfügungstellen geeigneter Standorte für die Antennen des Digitalfunknetzes beteiligen. Daher wurde in Nr. 4.2.3 des Sonderförderprogramms Digitalfunk vorgesehen, dass Gemeinden, die für den Netzaufbau technisch erforderliche Standorte nicht bereitstellen, von der Förderung ausgeschlossen sind. Stellen Gemeinden für den Netzaufbau technisch erforderliche Standorte nur gegen Entgelt bereit, wird die staatliche Endgeräteförderung entsprechend gekürzt.

f) Weitere wichtige Inhalte

Im Hinblick auf die erforderlichen haushaltrechtlichen Vorkehrungen in den Gemeinden ist eine Förderung bereits 18 Monate vor Beginn des erweiterten Probebetriebs im jeweiligen Netzabschnitt möglich.

Das Sonderförderprogramm sollte zunächst bis zum 1. Dezember 2015 befristet werden. Um alle Gemeinden zu erfassen, auch diejenigen, die erst später migrieren, ist das Außerkrafttreten des Förderprogramms nun erst zum 31. Dezember 2018 vorgesehen. Gegebenenfalls kann das Sonderförderprogramm aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

Eine Förderung erfolgt erst dann, wenn die Träger der BOS unwiderruflich ihre schriftliche Zusage zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk erklärt und damit auch die weiteren wesentlichen Bedingungen anerkannt haben, die für eine Teilnahme und Nutzung beachtet werden müssen. Hierfür ist nicht die Unterschrift der Teilnahmeerklärungen für den Netzabschnitt erforderlich. Die erforderliche schriftliche Zusage kann im Antragsformular durch eine Ankreuzoption erfolgen.

<Ar-261.1302-00004>

Der Standardkommentar zum Haushaltrecht



Heuer/Engels/Eibelhäuser
Kommentar zum Haushaltrecht
des Bundes und der Länder sowie
der Vorschriften zur Finanzkontrolle
Loseblattwerk mit CD-ROM,
3 Ordner, ca. 3.838 Seiten, € 155,-
Grundwerkspreis ohne Abonnement: € 244,-
ISBN 978-3-472-70500-0

Der Kommentar ist das ideale Arbeitsmittel für alle Praktiker, die mit der Verwaltung, Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder betraut sind.

Aus dem Inhalt:

- Kommentierung der das Finanzwesen betreffenden Artikel des Grundgesetzes (GG)
- Kommentierung der Bundeshaushaltssordnung (BHO)
- Kommentierung der Vorschriften des Haushaltsgesetzes (HGrG)
- Kommentierungen zur öffentlichen Rechnungslegung und zur kommunalen Finanzkontrolle
- Rechts- und Verfahrensvorschriften für den Bundesrechnungshof
- Finanzkontrolle im Ausland
- Sammlung wichtiger Entscheidungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder
- bedeutsame haushaltrechtliche Gerichtsentscheidungen

SHOP www.wolterskluwer.de
einfach online kaufen...

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Carl Link Kommunalverlag
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56153 Neuwied
Telefon 02631 801 2222 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de